

RICHTLINIEN DER EIDG. BANKENKOMMISSION

zu den Rechnungslegungsvorschriften

der Art. 23 bis 27 BankV (RRV-EBK)

vom 14. Dezember 1994

Stand vom 25. März 2004

Inhalt

- I. Präambel*
- II. Grundsätze (Art. 24 Abs. 2 und 28 Abs. 2 BankV)
- III. Bewertungsvorschriften*
- IV. Bildung und Auflösung von stillen Reserven und Behandlung von freierwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen (Art. 24 Abs. 4 BankV)
- V. Gliederung der Bilanz im Einzelabschluss (Art. 25 BankV)
- VI. Gliederung der Erfolgsrechnung im Einzelabschluss (Art. 25a BankV)
- VII. Gliederung der Mittelflussrechnung im Einzelabschluss (Art. 25b BankV)
- VIII. Gliederung des Anhangs im Einzelabschluss (Art. 25c BankV)
- IX. Gliederung der Konzernrechnung (Art. 25d bis 25k BankV)
- X. Definitionen
- XI. Tabellen
- XII. Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 14. November 1996
- XIII. Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 22. Oktober 1997
- XIV. Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 28. Oktober 1999
- XV. Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 18. Dezember 2002
- XVI. Anwendung Swiss GAAP FER (Stand vom 25. März 2004)
- XVII. Übersicht über die verschiedenen Abschlussmöglichkeiten nach den vorliegenden Richtlinien

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

I. Präambel*

Der grundlegende Rahmen für die Rechnungslegung der Banken ist in den Rechnungslegungsvorschriften der Bankenverordnung (Art. 23 bis 28 BankV) definiert. Danach haben Banken einen statutarischen Einzelabschluss und gegebenenfalls in Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 23a BankV einen Konzernabschluss zu erstellen. Der Einzelabschluss ist gemäss Art. 24 Abs. 1 BankV so aufzustellen, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank möglichst zuverlässig beurteilt werden kann. Die Konzernrechnung muss ein Bild vermitteln, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bankkonzerns entspricht (Art. 25d BankV).

1

Banken mit kotierten Wertschriften, die keinen Konzernabschluss veröffentlichen, haben einen nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzelabschluss zu veröffentlichen (vgl. namentlich Art. 69 des Kotierungsreglements der SWX). Diese Pflicht kann mit einem zusätzlichen nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Abschluss (neben dem statutarischen Einzelabschluss) erfüllt werden (vgl. Rz 1d). Ein zusätzlicher nach dem True and Fair View Prinzip erstellter Einzelabschluss kann auch auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden.

Die vorliegenden Richtlinien ergänzen die Rechnungslegungsvorschriften gemäss Bankenverordnung. Sie unterstützen die Banken bei der Erstellung und Gliederung der Abschlüsse. Die Richtlinien sollen auch eine konsistente Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften der Bankenverordnung ermöglichen. Dabei beziehen die Richtlinien die Swiss GAAP FER ein (siehe Verweise Anhang XVI).

1a

Diese Verweise (Anhang XVI) gelten sowohl für den statutarischen Einzelabschluss als auch für die True and Fair View Abschlüsse (Einzel- und Konzernabschluss). Die Bildung und Auflösung stiller Reserven im statutarischen Einzelabschluss ist mit dem FER-Verweis nicht in Frage gestellt, sofern sie den vorliegenden Richtlinien entspricht (Kapitel IV).

1b

Beschränkt auf die Konzernabschlüsse und auf die zusätzlichen Einzelabschlüsse nach dem True and Fair View Prinzip ist es den Banken gestattet, abweichend international anerkannte Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden (Art. 28 Abs. 2 BankV). Im einzelnen sind zugelassen:

1c

- a) Die Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS, vorher die IAS – International Accounting Standards -) und der Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP), welche mit den schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften für Banken als gleichwertig gelten,
- b) Nach schweizerischem Recht organisierte Banken, die unter dem beherrschenden Einfluss von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem EWR-Mitgliedland stehen, können die Jahresrechnung nach den in ihrem Herkunftsland geltenden Vorschriften erstellen.

Wesentliche Abweichungen der angewendeten internationalen Rechnungslegungsnormen zu den Bestimmungen der BankV und der RRV-EBK sind in Anhang zu erläutern. Die Banken, die die unter a) und b) dargestellten Möglichkeiten anwenden, müssen die Anforderungen bezüglich der Offenlegung von Kundenvermögen (vgl. Rz 198a – 198b und Tabelle Q) auch erfüllen.

Banken, welche den Einzelabschluss auch nach dem True and Fair View Prinzip zu erstellen haben, können wie folgt vorgehen:

1d

- a) Nebst dem statutarischen Einzelabschluss, der durch die Generalversammlung zu genehmigen ist, erstellt und publiziert die Bank einen zusätzlichen Einzelabschluss nach dem True and Fair View Prinzip. Dieser Abschluss unterliegt ebenfalls der Prüfungspflicht, wird der Generalversammlung aber lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- b) Die Bank erstellt einen statutarischen Einzelabschluss, der die Grundsätze von True and Fair View erfüllt. Die Einhaltung des Gesellschaftsrechts durch die Banken ist in diesem Fall mit gewissen Anpassungen verbunden.

Eine Übersicht über die Besonderheiten, die mit den verschiedenen Möglichkeiten für die Erstellung von Einzelabschlüssen verbunden sind, ist im Anhang XVII abgebildet.

Ersetzt durch Version
vom 21. Dezember 2006

II. Grundsätze (Art. 24 Abs. 2 und 28 Abs. 2 BankV)

1./2. Ordnungsmässige Erfassung der Geschäftsvorfälle / Vollständigkeit der Jahresrechnung

Alle bis zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Geschäfte sind tagfertig* zu erfassen und nach den anerkannten Grundsätzen zu bewerten. Der Erfolg aller abgeschlossenen Geschäftsvorfälle ist in der Erfolgsrechnung einzubeziehen. Die Bilanzierung der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäfte erfolgt nach dem Abschlussstichtagprinzip („trade date accounting“) oder dem Erfüllungstichtagprinzip („settlement date accounting“). Es ist zulässig, die Bilanzierung gemäss dem Abschluss- bzw. Erfüllungstichtagprinzip pro Produktkategorie (z.B. Wertschriften, Devisen etc.) festzulegen*, wobei eine einheitliche Handhabung (vgl. Rz 2a) sichergestellt sein muss und die in dieser Rz festgelegten Bestimmungen bezüglich Bewertung und Erfassung einzuhalten sind. Für die Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente gilt die Regelung gemäss Rz 58-62 und 75-76. 2

Das gewählte Verfahren wird im Einzelabschluss und in der Konzernrechnung konsistent angewandt und im Anhang unter den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen (Rz 149) offengelegt. Für die konsistente Anwendung im Konzern gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2004. Diese Übergangsfrist ist auch für ausländische Niederlassungen anwendbar.* 2a

3. Klarheit der Angaben

Die eindeutige und tatsachengetreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist durch eine klare Gliederung und durch eindeutige Bezeichnungen sicherzustellen. Die Mindestgliederung von Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Mittelflussrechnung hat für Banken und Bankkonzerne gemäss Art. 23-25j BankV zu erfolgen. 3

Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Mittelflussrechnung sind gleichwertige Bestandteile der Jahresrechnung. 4

4. Wesentlichkeit der Angaben

Die Umschreibung der Wesentlichkeit in Art. 24 Abs. 3 BankV lehnt sich an die Definition in Swiss GAAP FER 3 an; diese lautet: Wesentlich sind alle Sachverhalte, welche die Bewertung und die Darstellung des Einzelabschlusses und der Konzernrechnung oder einzelner ihrer Positionen beeinflussen, sofern dadurch die Aussage so verändert wird, dass die Adressaten des Einzelabschlusses oder der Konzernrechnung in ihren Entscheiden gegenüber der Gesellschaft beeinflusst werden können. 5

Der Grundsatz der Wesentlichkeit ist für die gesamte Rechnungslegung massgebend. Die Wesentlichkeit ist sowohl qualitativ wie auch quantitativ im Einzelfall zu beurteilen. 6

5. Vorsicht

Der Grundsatz der Vorsicht verlangt, dass in allen Fällen, in welchen hinsichtlich der Bewertung und der Risikobeurteilung eine Unsicherheit besteht, von zwei verfügbaren Werten der vorsichtigeren zu berücksichtigen ist. 7

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

Die daraus ableitbaren Niederstwert-, Anschaffungswert-, Realisations- und Imparitätsprinzipien sind im Handelsgeschäft der Banken auf im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit gehaltene handelbare Werte dann nicht anzuwenden, wenn ein Fair Value gemäss Rz 22 ermittelt werden kann.* 8

6. Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verpflichtungen hat aufgrund von Fortführungswerten zu erfolgen, sofern weder die Absicht noch die Notwendigkeit einer Liquidation besteht, noch eine solche behördlicherseits angeordnet ist. 9

7. Stetigkeit in Darstellung und Bewertung

Nach der Regel der Stetigkeit hat eine Bank jeden Abschluss in Darstellung und Bewertung nach den gleichen Grundsätzen zu erstellen, um die zeitliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Diese Regel kann nur dann durchbrochen werden, wenn sachliche Gründe, die voraussichtlich auch in den Folgejahren gelten, für die Änderung eines Darstellungs- oder Bewertungsprinzips sprechen. Begründete Änderungen der Grundsätze in Darstellung und Bewertung sind im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 2 BankV offen zu legen, ihre Folgen sind aufzuzeigen und zu erläutern. Namentlich sind Auswirkungen auf die stillen Reserven aufzuzeigen. Eine Anpassung der Vorjahreszahlen ist im statutarischen Einzelabschluss nicht erforderlich. Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind die Vorjahreszahlen grundsätzlich anzupassen (Restatement Rz 244c).* 10

8. Periodengerechte Abgrenzungen

Aufwände und Erträge sind auf den Stichtag des Abschlusses periodengerecht abzugrenzen. Insbesondere sind Rückstellungen und Wertberichtigungen zur Abdeckung von Risiken, welche im Zeitpunkt der Erstellung des Zwischen- und Jahresabschlusses erkennbar sind und deren Ursachen in der abgelaufenen Geschäftsperiode liegen, vollständig der Erfolgsrechnung der abgelaufenen Geschäftsperiode zu belasten. Für die Führung einer Schwankungsreserve für Kreditrisiken im statutarischen Einzelabschluss* gelten besondere Bestimmungen. 11

9. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag

Die Verrechnung und Saldierung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag ist grundsätzlich unzulässig. 12

Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven sind zugelassen, wenn sich Forderungen und Verpflichtungen aus gleichartigen Geschäften mit der gleichen Gegenpartei, mit gleicher Fälligkeit oder früherer Fälligkeit der Forderung und in der gleichen Währung gegenüberstehen, welche weder am Bilanzstichtag noch bis zum Verfall der verrechneten Transaktionen je zu einem Gegenparteiisiko führen können. 13

Ferner sind folgende weitere Ausnahmen zugelassen: 14

- Verrechnung von Beständen an eigenen Schuldtiteln mit den entsprechenden Passivposten im statutarischen Einzelabschluss
(Für Abschlüsse nach dem True and Fair View Prinzip siehe Rz 29i)*
- Verrechnung von Wertberichtigungen, die einzelnen Aktiven direkt zugeordnet werden können, mit der entsprechenden Aktivposition;
- Aufrechnung (Netting) von positiven und negativen Wiederbeschaffungswerten von derivativen Finanzinstrumenten gemäss Art. 12f BankV;

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

- Aufrechnung von in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksamen Wertanpassungen im Ausgleichskonto unter „Sonstigen Aktiven“ bzw. „Sonstigen Passiven“.

In der Erfolgsrechnung bedeutet das Verrechnungsverbot insbesondere, dass die Verrechnung von Ertrag und Geschäftsaufwand, von Zinsertrag und -aufwand, von Kommissionsertrag und -aufwand, von Ertrag und Abschreibungen/Verlusten aus dem Anlagevermögen, von anderem, ordentlichem sowie ausserordentlichem Ertrag und Aufwand unzulässig sind. Vom Verrechnungsverbot für Aufwand und Ertrag sind folgende Ausnahmen zugelassen (vgl. auch Rz 104):

15

- Verrechnung von Kursgewinnen und -verlusten aus dem Handelsgeschäft sowie von weiteren, unmittelbar mit dem Handelsgeschäft verbundenen Komponenten (z.B. Schmelzkosten, bezahlte Brokerage Fees etc.);
- Verrechnung von Wertanpassungen in den Finanzanlagen unter „Anderer ordentlicher Aufwand“ bzw. „Anderer ordentlicher Ertrag“;
- Verrechnung von Liegenschaftenaufwand und -ertrag;
- Verrechnung des Refinanzierungserfolges für Handelsgeschäfte gemäss Art. 25a Abs. 5 BankV (Funding);
- Verrechnung von Erfolgen aus Absicherungsgeschäften mit entsprechenden Erfolgen aus dem abzuschliessenden Geschäft.

10. Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Die Jahresrechnung hat im statutarischen Einzelabschluss einen möglichst zuverlässigen (Art. 24 Abs. 1 BankV) und im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel*- und Konzernabschluss einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden (Art. 25d BankV) Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank bzw. des Bankkonzerns zu verschaffen. Es gilt deshalb der Grundsatz, dass bei der Erstellung der Jahresrechnung der wirtschaftlichen vor der juristischen Betrachtungsweise der Vorrang einzuräumen ist („substance over form“).

16

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

III. Bewertungsvorschriften:

- Einzel- und Sammelbewertung: 17
Im statutarischen Einzelabschluss können die in einer Position ausgewiesenen Aktiven bzw. Passiven sowie Ausserbilanzgeschäfte grundsätzlich gesamthaft bewertet werden (Sammelbewertung). Im nach True and Fair View Prinzip erstellten Einzel*- und Konzernabschluss sind Aktiven und Passiven sowie Ausserbilanzgeschäfte grundsätzlich einzeln zu bewerten (Einzelbewertung).
- Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken*: 18
 - Akute und latente Verlustrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen sowohl in den Zwischenabschlüssen wie auch im Jahresabschluss abzudecken. Die Bestimmung der Höhe der Wertberichtigungen hat nach einem systematischen Ansatz, der den Risiken des Portefeuilles Rechnung trägt, zu erfolgen.
 - Gefährdete Forderungen (vgl. Rz 228b) sind auf Einzelbasis zu bewerten und die Wertminderung (vgl. Rz 252a) durch Einzelwertberichtigungen abzudecken. Eine pauschale Beurteilung ist nur für homogen zusammengesetzte Kreditportefeuilles, die sich ausschliesslich aus einer Vielzahl kleiner Forderungen zusammensetzen (z. B. Konsumkredit-, Leasing und Kreditkartenforderungen) zulässig (pauschalierte Einzelwertberichtigung). 18a
 - Zusätzliche Pauschalwertberichtigungen können gebildet werden, um am Bewertungsstichtag vorhandene latente Risiken abzudecken (vgl. Rz 239a). 18b
 - Die verschiedenen Kriterien und Verfahren zur Bildung von Wertberichtigungen sind intern detailliert zu dokumentieren. 18c
 - Gefährdete Forderungen sind ebenso wie allfällige Sicherheiten zum Liquidationswert (vgl. Rz 239b) zu bewerten und unter Berücksichtigung der Bonität des Schuldners wertzuberichtigen. Falls die Rückführung der Forderung ausschliesslich von der Verwertung der Sicherheiten abhängig ist, muss der ungedeckte Teil vollumfänglich wertberichtigt werden.* 18d
 - Die Einzelvorschriften gemäss Art. 664, 669 Abs. 1 und 670 OR sind für Banken uneingeschränkt anwendbar. Für den statutarischen Einzelabschluss gelten zusätzlich die Art. 665 und 669 Abs. 2 – 4 OR.* 19
- Fremdwährungsumrechnung Einzelabschluss*: 20
 - Fremdwährungstransaktionen während des Jahres sind zum Kurs im Zeitpunkt der Transaktion umzurechnen.
 - Fremdwährungspositionen sind zum Tageskurs des Bilanzstichtages umzurechnen, sofern keine Bewertung zu historischen Kursen erfolgt (z.B. Sachanlagen und Beteiligungen).
- Abschlüsse in Fremdwährung von ausländischen Niederlassungen sind wie folgt umzurechnen*: 20a
 - Bilanz: zum Tageskurs des Bilanzstichtages, sofern keine Bewertung zu historischen Kursen erfolgt (z. B. Sachanlagen und Beteiligungen)
 - Erfolgsrechnung: zum Jahresdurchschnittskurs oder zum Tageskurs des Bilanzstichtages
 - Behandlung von Umrechnungsdifferenzen:
 - Die Behandlung der Umrechnungsdifferenzen ist im Anhang zu erläutern.
- Angaben im Anhang zur Fremdwährungsumrechnung im Einzelabschluss: 20b
Die Methode der Fremdwährungsumrechnung und die Behandlung der Umrechnungsdifferenzen sowie die Umrechnungskurse für die wichtigsten Fremdwährungen sind im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 2 BankV offen zu legen.

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

- Fremdwährungsumrechnung Konzernabschluss*: 21

Die Fremdwährungsumrechnung bei der Konsolidierung von Jahresabschlüssen in fremder Währung richtet sich nach Swiss GAAP FER 4. Die im Anhang verlangten Angaben sind gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziffer 2 BankV offen zu legen.
- Positionen des Handelsgeschäfts* 22

In Abweichung zu Art. 667 OR sind Positionen des Handelsgeschäftes grundsätzlich zum Fair Value zu bewerten und zu bilanzieren. Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein auf Grund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden.

Im letzteren Fall müssen für die Preisermittlung folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: 22a

 - Die bankinternen Bewertungs- und Risikomessmodelle tragen allen in diesem Zusammenhang relevanten Risiken angemessen Rechnung.
 - Die Inputfaktoren für die bankinternen Bewertungs- und Risikomessmodelle sind vollständig und angemessen.
 - Die bankinternen Bewertungs- und Risikomessmodelle inklusive der dazu verwendeten Inputfaktoren sind wissenschaftlich fundiert, robust und werden konsistent angewandt.
 - Die in den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten geforderten Kontrollen sind wirksam, insbesondere die Kontrolle der Modelle, der Bewertung und der Tageserfolgsrechnung durch die vom Handel unabhängige interne Risikokontrolle. 22b
 - Die Händler, der unabhängige Controller und der Risk Manager zeichnen sich durch Marktnähe und Marktkenntnisse aus. 22c

Ist ausnahmsweise kein Fair Value ermittelbar, hat die Bewertung und Bilanzierung zum Niederstwertprinzip zu erfolgen.* 22d
- Finanzanlagen: 23
 - Beteiligungstitel, Edelmetalle, aus dem Kreditgeschäft übernommene und zur Veräusserung bestimmte Liegenschaften und Waren: Niederstwertprinzip. Bei aus dem Kreditgeschäft übernommenen und zur Veräusserung bestimmten Liegenschaften wird der Niederstwert als der tiefere des Anschaffungswertes oder Liquidationswertes bestimmt*. Edelmetallbestände in den Finanzanlagen, die zur Deckung von Verpflichtungen aus Edelmetallkonti dienen, werden entsprechend der Edelmetallkonti zu Marktwerten bewertet und bilanziert.
 - Festverzinsliche Schuldtitel (Effekten) mit der Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit: Bewertung und Bilanzierung zum Anschaffungswert mit Abgrenzung des Agios bzw. Disagios (Zinskomponente) über die Laufzeit („Accrual Methode“). Bonitätsbedingte Wertveränderungen sind sofort erfolgswirksam zu verbuchen*. 24
 - Festverzinsliche Schuldtitel (Effekten) ohne Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit: Niederstwertprinzip, Wertanpassungen erfolgen pro Saldo über "Anderer ordentlicher Aufwand" bzw. "Anderer ordentlicher Ertrag".* 25
 - Wandel- und Optionsanleihen: Niederstwertprinzip, es sei denn, die Bank bestimmt zum Bewertungszeitpunkt den Wert der Options- und Zinstitelkomponente und bewertet die Optionskomponente zum Niederstwert und die Zinstitelkomponente nach der „Accrual Methode“. Die gewählte Methode ist bis zum Verfall der Anleihe beizubehalten. 26
 - Finanzanlagen, die zum Niederstwertprinzip bewertet werden: Bei Anwendung des Niederstwertprinzipes ist eine Zuschreibung bis höchstens zu den Anschaffungskosten zu verbuchen, sofern der unter den Anschaffungswert gefallene Marktwert in der Folge wieder steigt. Der Saldo der Wertanpassungen wird über die Positionen „Anderer ordentlicher Aufwand“ bzw. „Anderer ordentliche Ertrag“ verbucht. 26a

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

- Beteiligungen:
27
- Als gesetzlicher Höchstwert für unter der Position „1.8 Beteiligungen“ im statutarischen Einzelabschluss* bilanzierte Beteiligungstitel gilt der Anschaffungswert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen (Art. 665 OR).
- Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzelabschluss sind Beteiligungen, über welche die Bank einen bedeutenden Einfluss ausüben kann, nach der Equity Methode zu erfassen. Ein bedeutender Einfluss wird namentlich bei einer Beteiligung ab 20 Prozent am stimmberechtigten Kapital angenommen.* 27a
- Sachanlagen*:
28
- Die Behandlung der Sachanlagen richtet sich nach Swiss GAAP FER 18 und 20. Die Angaben im Anlagespiegel richten sich gemäss Tabelle D (statutarischer Einzelabschluss) bzw. Tabelle M (Einzel- und Konzernabschluss nach True and Fair View). Für die Bewertung im statutarischen Einzelabschluss bleibt Kapitel IV, insbesondere Rz 31 und 33 der RRV-EBK vorbehalten.
- In Abweichung zu Swiss GAAP FER 18 gilt für Sachanlagen das Anschaffungswertprinzip, ebenso beim Abschluss nach dem True and Fair View Prinzip.
- Immaterielle Werte*:
29
- Die Behandlung der immateriellen Werte richtet sich nach Swiss GAAP FER 9 und 20
- Bezüglich Goodwill ist zusätzlich Rz 215 zu beachten.
- Positionen des Zinsengeschäftes, die nach der „Accrual Methode“ bewertet werden: Wird ein Zinsgeschäft (inkl. Finanzanlagen), das nach der „Accrual Methode“ erfasst wird, vor der Endfälligkeit veräussert oder vorzeitig zurückbezahlt, werden realisierte Gewinne und Verluste, welcher der Zinskomponente entsprechen, nicht sofort vereinnahmt, sondern über die Restlaufzeit bis zur Endfälligkeit des Geschäftes abgegrenzt.
29a
- Steuern*:
29b
- Die laufenden Ertrags- und Kapitalsteuern auf dem entsprechenden Periodenergebnis sind in Übereinstimmung mit den jeweiligen steuerlichen Ermittlungsvorschriften zu errechnen. Die Berücksichtigung von steuerlichen Auswirkungen von Verlustvorträgen ist im statutarischen Einzelabschluss nicht erlaubt (aktive Steuerabgrenzung).
- Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss ist Swiss GAAP FER 11 hinsichtlich Steuern zu beachten.
- Wertberichtigungen und Rückstellungen:
29c
- Die Bewertungsgrundsätze haben eine zweckbestimmte und positionsgerechte Zuordnung und Verwendung sowohl individueller als auch pauschaler Wertberichtigungen* und Rückstellungen zu gewährleisten. Rückstellungen zur Abdeckung zukünftiger Marktwertschwankungen stellen stille Reserven dar, da die Verwendung solcher Rückstellungen allein der Glättung des Erfolgsausweises dient und die periodengerechte Erfassung von Wertschwankungen verhindert. Rückstellungen für zukünftige Investitionen oder Projekte stellen ebenfalls stille Reserven dar*.
- Schwankungsreserve für Kreditrisiken¹:
29d
- Dieser muss ein Modell zugrunde liegen, das die Voraussetzungen nach Rz 246a erfüllt.
- Verbindlichkeiten, die einen Ursprungswert aufweisen, der tiefer ist als der Nominalwert, können entweder zum Nettowert oder aber brutto mit einem aktiven Berichtigungsposten (Disagio) unter „Rechnungsabgrenzungen“ bilanziert werden. In beiden Fällen ist das Disagio bis zum Endverfall der Anleihe über den Zinsaufwand nach der „Accrual Methode“ aufzulösen. Dies gilt sinngemäss auch für Agios.
29e

¹ Nur für den statutarischen Einzelabschluss zulässig

- Derivative Finanzinstrumente*:
- Derivative Finanzinstrumente sind immer Handelsgeschäfte, es sei denn, sie werden zu Absicherungszwecken ausserhalb von Handelsgeschäften eingesetzt. Sie sind gemäss Rz 22 zu bewerten (Fair Value). Der Bewertungserfolg von Handelsgeschäften ist erfolgswirksam unter dem Handelsertrag zu erfassen. **29f**
- Absicherungsgeschäfte werden analog zum abgesicherten Grundgeschäft bewertet. Die Erfolge aus der Absicherung sind in der gleichen Erfolgsposition zu erfassen wie die entsprechenden Erfolge aus dem abzusichernden Geschäft. Im Falle von „Macro-Hedges“ im Zinsengeschäft kann der Saldo entweder im „Zins- und Diskontertrag“ oder im „Zinsaufwand“ erfasst werden. Aufgelaufene Zinsen auf Absicherungspositionen, die nach der „Accrual Methode“ bewertet werden, sind nicht als Rechnungsabgrenzungen zu verbuchen, sondern im „Ausgleichskonto“ unter den „Sonstigen Aktiven“ bzw. „Sonstigen Passiven“ zu verrechnen, damit keine Doppelzählung mit bereits bilanzierten Wiederbeschaffungswerten erfolgt. Beim vorzeitigen Verkauf eines nach der „Accrual Methode“ bewerteten Zinsabsicherungsgeschäftes gelten die allgemeinen Vorschriften zur Behandlung von Positionen des Zinsengeschäftes, die nach der „Accrual Methode“ bewertet werden. Überschreitet die Auswirkung der Absicherungsgeschäfte die Auswirkung der abgesicherten Positionen, wird der überschreitende Teil des derivativen Instruments einem Handelsgeschäft gleichgestellt. Die Bewertung des überschreitenden Teils muss unter dem Erfolg aus dem Handelsgeschäft (Rz 117) verbucht werden und nicht über das Ausgleichskonto. **29g**
- Bei Abschluss des derivativen Absicherungsgeschäftes sind die Sicherungsbeziehungen sowie die Ziele und Strategien für Absicherungsgeschäfte seitens des Risikomanagements der Bank zu dokumentieren. Die Dokumentation muss umfassen: **29h**
- die Identifikation des gesicherten Geschäftes oder Teile eines Geschäftes und des Absicherungsgeschäftes,
 - die Identifikation des gesicherten Risikos und
 - die Methode, mit der die Effektivität der Sicherung bestimmt werden soll
- Banken können für die Behandlung der Derivativen Finanzinstrumente die jeweils gültigen Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS/IAS) oder Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) anwenden. Die betroffenen Normen dieser beiden Standards müssen vollumfänglich eingehalten werden. Sie berücksichtigen dabei im statutarischen Einzelabschluss die aktienrechtlichen Bestimmungen der Schweiz, d.h. die bei der Anwendung von IFRS/IAS oder US-GAAP entstehenden Buchungen ins Eigenkapital werden als Ausgleichskonto separat ausgewiesen. **29i**
- Vorsorgeverpflichtungen*:
- Vorsorgeverpflichtungen sind gemäss Swiss GAAP FER 16 zu behandeln. **29j**
- Behandlung eigener Beteiligungstitel im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss*:
- Der Bestand an eigenen Beteiligungstiteln ist zu Anschaffungskosten als separate Position "Eigene Beteiligungstitel" vom Eigenkapital abzuziehen. Dividendenzahlungen und Wiederveräusserungserfolge dürfen nicht erfolgswirksam verbucht werden, sondern sind der „Kapitalreserve“ zuzuführen. Nicht aus dem Handelsgeschäft entstandene Verpflichtungen, eigene Aktien zu liefern (z.B. Bonusaktien), sind der Position „Eigene Beteiligungstitel“ zuzuschreiben. Kosten für die Verbilligung von Mitarbeiteraktien sind als Personalaufwand zu verbuchen. **29k**
- Bestand an eigenen Schuldtiteln im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss*:
- Der Bestand an eigenen Anleihen, Kassenobligationen, sowie Geldmarktpapieren sind zwingend mit den entsprechenden Passivpositionen zu verrechnen. **29l**

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

- Ausweis von Darlehensgeschäften mit Wertschriften („Securities Lending and Borrowing“) sowie Pensionsgeschäften („Repurchase- und Reverse Repurchase Geschäfte“) bei Geschäftsabschluss auf eigene Gefahr und Rechnung (principal)*: **29m**
 - Die ausgetauschten Barbeträge sind bilanzwirksam zu erfassen.
 - Die Übertragung von Wertschriften löst keine bilanzwirksame Verbuchung aus, wenn die übertragende Partei wirtschaftlich die Verfügungsmacht über die mit den Wertschriften verbundenen Rechte behält. Die Wertschriften werden gemäss Rz 166a im Anhang ausgewiesen.
 - Die Weiterveräusserung von erhaltenen Wertschriften wird bilanzwirksam erfasst und als nicht-monetäre Verpflichtung zu Marktwerten bilanziert.
- Die Verfügungsmacht über die übertragenen Wertschriften geht wirtschaftlich in der Regel nicht verloren, wenn die übertragende Partei weiterhin das Marktpreisrisiko trägt und ihr direkt oder indirekt die laufenden Erträge und sonstigen Rechte aus den übertragenen Wertschriften zustehen. Dies kann beispielsweise durch Margenvereinbarungen sichergestellt werden, welche die übernehmende Partei wirtschaftlich in die Stellung eines gesicherten Kreditgebers setzen. Bei nicht handelbaren Wertschriften verbleibt die Verfügungsmacht bei der übertragenden Partei. Wird vereinbart, dass das Geschäft materiell den gleichen Verfall hat wie die übertragenen Wertschriften, geht die Verfügungsmacht an die übernehmende Partei. **29n**
- Banken, die beim Securities Lending and Borrowing in eigenem Namen aber für Rechnung von Kunden handeln, dabei jedoch weder eine Haftung noch eine Garantie übernehmen und damit nicht als Principal auftreten, behandeln die Geschäfte nach den Regeln der Treuhandgeschäfte gemäss Rz 248 und weisen sie gemäss Rz 102 und 198 aus. Eine Performance-Garantie der Bank für die korrekte Erfüllung ihrer Servicedienstleistungen (z.B. Margining) ändert den treuhänderischen Charakter des Geschäftes nicht. **29o**

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

IV. Bildung und Auflösung von stillen Reserven und Behandlung von freiwertenden Wertberichtigungen und Rückstellungen (Art. 24 Abs. 4 BankV)

1. Bildung von stillen Reserven

Die Bildung von stillen Reserven im statutarischen* Einzelabschluss ist mit Rücksicht auf das dauernde Gedeihen der Bank oder auf die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende sowie unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen zulässig. Sie darf nur innerhalb der Schranken von Art. 669 OR erfolgen. **30**

Die Bildung von stillen Reserven ist zulässig, sofern sie erfolgt durch **31**

- a) eine Belastung der Position "Abschreibungen auf Anlagevermögen" zur Bildung von stillen Reserven auf Beteiligungen und Sachanlagen;
- b) eine Belastung der Positionen "Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste" oder "Ausserordentlicher Aufwand" zur Bildung von stillen Reserven in der Position "Wertberichtigungen und Rückstellungen"; die Bildung von "Reserven für allgemeine Bankrisiken" hat immer über die Position "Ausserordentlicher Aufwand" zu erfolgen;
- c) eine Umwandlung bisher betriebswirtschaftlich erforderlicher Wertberichtigungen und Rückstellungen in stille Reserven;
- d) marktbedingte Wertzunahmen im Anlagevermögen, die nicht verbucht werden, wodurch die Differenz zwischen Buchwert und gesetzlichem Höchstwert zunimmt;
- e) buchmässig nicht ausgewiesene Änderungen von Bewertungsgrundsätzen.

Nicht erlaubt ist die Bildung von stillen Reserven durch betriebswirtschaftlich nicht erforderliche Belastungen von Aufwandpositionen mit Ausnahme der unter a) und b) genannten. Ebenfalls nicht erlaubt ist die Bildung von stillen Reserven durch Belastung von Ertragspositionen (Gewinnvorwegnahmen/Ertragskürzungen). **32**

2. Auflösung von stillen Reserven

Als Auflösung von stillen Reserven gilt deren Verminderung als Folge **33**

- a) einer erfolgswirksamen Auflösung von stillen Reserven in den Positionen "Wertberichtigungen und Rückstellungen" oder "Reserven für allgemeine Bankrisiken";
- b) einer erfolgswirksamen Aufwertung im Anlagevermögen bis zu den gesetzlichen Höchstwerten;
- c) einer Realisierung durch Verkauf von Anlagevermögen, wobei die Erfassung von Mehrwerten als Folge einer Umschichtung von Anlage- zu Umlaufvermögen einer Realisierung durch Verkauf gleichgesetzt wird;
- d) marktbedingter Wertabnahmen im Anlagevermögen, wodurch die Differenz zwischen dem Buchwert und dem gesetzlichen Höchstwert abnimmt;
- e) buchmässig nicht ausgewiesener Änderungen von Bewertungsgrundsätzen.

Die erfolgswirksame Auflösung von stillen Reserven hat über die Position "Ausserordentlicher Ertrag" gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 2.5 BankV zu erfolgen. **34**

Ist die in einer Rechnungsperiode erfolgte Auflösung von stillen Reserven wesentlich, so ist sie im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 5.5 BankV zu erläutern. Die Wesentlichkeit der gesamten Auflösung **35**

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

von stillen Reserven ist insbesondere im Verhältnis zum ausgewiesenen Eigenkapital und zum ausgewiesenen Jahresgewinn sowie bezüglich der Auswirkungen auf diese Grössen zu beurteilen. Eine Auflösung, welche mindestens 2 % des ausgewiesenen Eigenkapitals oder 20 % des ausgewiesenen Jahresgewinns ausmacht, gilt in der Regel als wesentlich.

Eine Aufwertung im Anlagevermögen bis höchstens zum Anschaffungswert (Art. 665 OR) ist im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 5.6 BankV anzugeben und zu begründen. **36**

Eine Aufwertung des Anlagevermögens über den Anschaffungswert hinaus erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 670 OR und ist der Bankenkommission vor der Publikation der Jahresrechnung zu melden. **37**

3. Behandlung von freierwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen

Wertberichtigungen und Rückstellungen, welche neu betriebswirtschaftlich nicht mehr erforderlich sind und weder anderweitig verwendet noch aufgelöst werden, bilden stille Reserven. Im statutarischen Einzelabschluss* erfolgt in diesem Fall keine erfolgswirksame Verbuchung sondern eine Änderung der Zweckbestimmung in der Tabelle E. Findet die Auflösung bzw. anderweitige Verwendung im statutarischen Einzelabschluss in einer späteren Rechnungsperiode (Geschäftsjahr) statt, stellt diese eine Auflösung von stillen Reserven dar und muss unter der Position "Ausserordentlicher Ertrag" gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 2.5 BankV erfolgswirksam verbucht werden. **38**

Werden die in einer Rechnungsperiode neu betriebswirtschaftlich nicht mehr erforderlichen Wertberichtigungen und Rückstellungen im statutarischen Einzelabschluss* in der gleichen Rechnungsperiode für die Bildung von betriebsnotwendigen Wertberichtigungen und Rückstellungen mit anderem Zweck oder für die Bildung von Reserven für allgemeine Bankrisiken verwendet (sogenannte Änderung der Zweckbestimmung), ist dies in der Darstellung der Wertberichtigungen, Rückstellungen und Reserven für allgemeine Bankrisiken im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.9 BankV in der entsprechenden Spalte zu erfassen (siehe dazu Tabelle E, Kapitel XI). **39**

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss* sind die freigewordenen und anderweitig verwendeten Wertberichtigungen und Rückstellungen im Anhang, Tabelle E (auch Zeile Ausfallrisiken), brutto als Auflösungen bzw. Neubildungen offen zu legen. **39a**

Werden die in einer Rechnungsperiode neu betriebswirtschaftlich nicht mehr erforderlichen Wertberichtigungen und Rückstellungen in der gleichen Rechnungsperiode erfolgswirksam aufgelöst, muss die Verbuchung sowohl im statutarischen Einzelabschluss als auch im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss* über die Position "Ausserordentlicher Ertrag" vorgenommen werden. Der Betrag der erfolgswirksam aufgelösten Rückstellungen und Wertberichtigungen wird ebenfalls in der Darstellung der Wertberichtigungen, Rückstellungen und Reserven für allgemeine Bankrisiken im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.9 BankV in der entsprechenden Spalte aufgeführt (siehe dazu Tabelle E, Kapitel XI). **40**

Ist die in einer Rechnungsperiode erfolgte Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung der freierwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen wesentlich, so ist dies im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 5.5 BankV zu erläutern. Als Faustregel für die Beurteilung der Wesentlichkeit kann die Berechnung einer wesentlichen Auflösung stiller Reserven gemäss Rz 35 herangezogen werden. **41**

Sowohl bei individuellen als auch bei pauschalen Wertberichtigungen und Rückstellungen ist die Zweckbestimmung klar festzuhalten, damit deren zweckbestimmte, perioden- und positionsgerechte Verwendung nachvollziehbar und überprüfbar ist. **42**

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

V. Gliederung der Bilanz im Einzelabschluss (Art. 25 BankV)

Eine für alle Banken gültige Mindestgliederung soll eine einfache und verständliche Darstellung der Bilanz gewährleisten. Zusatzangaben über Deckungen, Restlaufzeiten und ähnliche Informationen sind im Anhang aufzuführen.	43
Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.	44
1. Aktiven	
1.1 Flüssige Mittel	45
<ul style="list-style-type: none">– kurante schweizerische Münzen und Banknoten, ohne Numismatik– fremde Geldsorten, soweit sie frei in Schweizer Franken konvertierbar sind– schweizerische Postcheckguthaben sowie Guthaben bei Postämtern im Ausland, sofern frei transferierbar– Giroguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank– Giroguthaben bei einer von der Eidgenössischen Bankenkommission anerkannten Girozentrale– Sichtguthaben bei einer ausländischen Notenbank– Clearing-Guthaben ausländischer Filialen bei einer anerkannten Clearing-Bank des betreffenden Landes	
1.2 Forderungen aus Geldmarktpapieren	46
<ul style="list-style-type: none">– Handelswechsel– Reskriptionen und Schatzscheine öffentlich-rechtlicher Körperschaften– Eigenwechsel an die Order der Bank (blosse Sicherungswchsel fallen ausser Betracht)– Checks– Geldmarktpapiere wie BIZ-Wechsel, Bankers Acceptances, Commercial Papers, Certificates of Deposit, Treasury Bills, sowie Geldmarktbuchforderungen– Wertrechte auf Geldmarkt- und ähnlichen Papieren– Kombinierte Produkte*, bei denen es sich wirtschaftlich betrachtet um Geldmarkt-Zinstitel handelt	
1.3 Forderungen gegenüber Banken	47
<ul style="list-style-type: none">– alle Guthaben bei in- und ausländischen Banken, mit Ausnahme von Geldmarkt- und ähnlichen Papieren (siehe Position 1.2), von Hypothekarforderungen (siehe Position 1.5) sowie von Wertschriften und Wertrechten (siehe Position 1.6 und 1.7)– Forderungen gegenüber Notenbanken, Clearinginstituten, und ausländischen Postverwaltungen soweit sie nicht unter Position 1.1. auszuweisen sind– fällige, nicht bezahlte Zinsen	
Neu Rz 29m*	48

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

Neu Rz 29m*	49
1.4 Forderungen gegenüber Kunden	50
– alle Forderungen gegenüber Nicht-Banken, soweit nicht unter einer anderen Position auszuweisen	
– hypothekarisch gedeckte Forderungen in Form von Kontokorrent-Krediten, einschliesslich Baukredite vor der Konsolidierung und Betriebskredite	
– Forderungen der Bank als Leasinggeberin im Rahmen des Finanzierungsleasing, ohne Immobilien-Finanzleasing	
– fällige, nicht bezahlte Zinsen	
1.5 Hypothekarforderungen	51
– direkte und indirekte Grundpfandforderungen in Form von Darlehen gegen Grundpfanddeckung (Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Grundpfandtiteln)	
– Terrainkredite in Form von Darlehen und festen Vorschüssen	
– Immobilien-Finanzleasing	
– fällige, nicht bezahlte Zinsen	
1.6 Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	52
Alle im Rahmen des Handelsgeschäftes gehaltene und im Eigentum der Bank befindlichen	
– Wertschriften und Wertrechte auf Wertschriften	
– Edelmetalle	
– Kombinierte Produkte*, bei denen es sich wirtschaftlich betrachtet um Kapitalmarkt-Zinstitel handelt	
– Eigene Beteiligungstitel (statutarischer Einzelabschluss)	
Im nach True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss erfolgt die Behandlung gemäss Rz 29k*.	52a
1.7 Finanzanlagen	53
Weder mit der Absicht des Handels - und im Falle von Beteiligungstiteln und Liegenschaften - noch mit der Absicht der dauernden Anlage gehaltene und im Eigentum der Bank befindliche	
– Wertschriften und Wertrechte auf Wertschriften	
– Schuldbuchforderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften	
– aus dem Kreditgeschäft übernommene, zum Wiederverkauf bestimmte Liegenschaften, Beteiligungstitel und Waren	
– Edelmetalle	
– Kombinierte Produkte*, bei denen es sich wirtschaftlich betrachtet um Kapitalmarkt-Zinstitel handelt	
– Eigene Beteiligungstitel (statutarischer Einzelabschluss)	
Im nach True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss erfolgt die Behandlung gemäss Rz 29k*.	53a

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

1.8	Beteiligungen	54
	<ul style="list-style-type: none">– Im Eigentum der Bank befindliche Beteiligungstitel von Unternehmungen (inkl. Immobiliengesellschaften), die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden, unabhängig des stimmberechtigten Anteils– Im Eigentum der Bank befindliche Beteiligungen mit Infrastrukturcharakter für die Bank, insbesondere Beteiligungen an Gemeinschaftswerken– Forderungen gegen Unternehmungen, an denen die Bank dauernd beteiligt ist, sofern sie steuerrechtlich Eigenkapital darstellen	
1.9	Sachanlagen	55
	<ul style="list-style-type: none">– Liegenschaften, es sei denn, es handle sich um in den Finanzanlagen bilanzierte Bestände des Umlaufvermögens– Saldi von Bau- und Umbaurechnungen– Einbauten in fremde Liegenschaften– übrige Sachanlagen– Objekte im Finanzierungsleasing– immaterielle Werte (z.B. selbst erstellte oder erworbene* EDV-Programme*, Goodwill, Patente, abschreibungspflichtige Aktivierungen aus Gründungs-, Emissions- und Organisationskosten etc.)	
	Ausweis von Leasinggeschäften (Bank als Leasingnehmerin):	56
	Von der Bank als Leasingnehmerin im Rahmen eines Finanzierungsleasing (Leasinggeschäft mit Veräusserungscharakter; Eigentumsrechte und -pflichten bei der Bank) genutzte Objekte sind unter der Aktivposition "Sachanlagen" zum Barkaufwert zu bilanzieren und in der Darstellung des Anlagevermögens im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.4 BankV separat auszuweisen. Die Leasingverbindlichkeiten werden unter den Positionen "Verpflichtungen gegenüber Banken" oder "Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden" gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2.2 bzw. 2.4 BankV ausgewiesen. Abschreibungen auf aktivierten Objekten aus Finanzierungsleasing sind der Position "Abschreibungen auf dem Anlagevermögen" gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 2.2 BankV zu belasten.	
	Im Rahmen eines Operational Leasing (Leasinggeschäft mit Gebrauchsüberlassungscharakter; Eigentumsrechte und -pflichten beim Leasinggeber) von der Bank genutzte Objekte sind nicht zu aktivieren. Die Leasingaufwendungen aus Operational Leasing werden der Position "Sachaufwand" gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 1.5.2 BankV belastet und die eingegangenen zukünftigen Verpflichtungen zur Zahlung von Leasingraten sind in der Darstellung des Anlagevermögens im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.4 BankV separat auszuweisen.	56a
1.10	Rechnungsabgrenzungen	57
	Alle aus periodengerechter Abgrenzung von Zinsen und andern Erfolgspositionen, Agios auf Aktivpositionen und Disagios auf Passivpositionen, sowie aus übrigen Abgrenzungen entstehende Aktiven sind hier auszuweisen (Transitorische Aktiven).	
1.11	Sonstige Aktiven	58
	<ul style="list-style-type: none">– Aktiver Betrag für leistungsorientierte Vorsorgepläne gemäss Swiss GAAP FER 16 Ziffer 10. Der aktive Betrag kann in der Bilanz erfasst und muss im Anhang (Rz 167) offengelegt werden*.– positive Wiederbeschaffungswerte aller am Bilanzstichtag offener derivativer Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften (bzgl. Aufrechnung vgl. Rz 14), und zwar unbeschrieben der erfolgsmäs-	

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

sigen Behandlung beispielsweise von Hedgebeständen.

Für die Bilanzierung von Wiederbeschaffungswerten aus Kundengeschäften gelten folgende Grundsätze:

59

Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente aus Kundengeschäften werden bilanziert, sofern der Bank während der Restlaufzeit des Kontraktes ein Risiko erwachsen kann, falls der Kunde einerseits oder die andere Gegenpartei (Börse, Börsenmitglied, Emittent des Instrumentes, Broker etc.) andererseits allfälligen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Aus diesem Grundsatz werden folgende Regeln abgeleitet:

– Ausserbörsliche Kontrakte (OTC):

60

– Bank als Kommissionär: Die Wiederbeschaffungswerte aus Kommissionsgeschäften sind grundsätzlich zu bilanzieren, es sei denn, die Bank gibt dem Kunden die Gegenpartei namentlich bekannt (siehe dazu auch Rz 236). In diesem Fall trägt die Bank nur ein Kreditrisiko, sofern der Kontrakt für den Kunden einen Verlust darstellt. Folglich sind nur solche positiven Wiederbeschaffungswerte zu bilanzieren. Als Gegenbuchungen gelten die entsprechenden negativen Wiederbeschaffungswerte, d.h. der Gewinn der Gegenpartei, mit der die Bank in eigenem Namen für fremde Rechnung handelt. Sofern hingegen der Kontrakt für den Kunden einen Gewinn darstellt muss das Geschäft nicht bilanziert werden. Ist eine Bank aus technischen Gründen nicht in der Lage, diese Unterscheidungen vorzunehmen, so sind sämtliche Wiederbeschaffungswerte aus Kommissionsgeschäften zu bilanzieren. Die Banken halten in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen (Ziffer 2 des Anhanges) entsprechend fest, nach welchen Grundsätzen sie die Wiederbeschaffungswerte aus Kommissionsgeschäften bilanzieren.

– Bank als Eigenhändler: Wiederbeschaffungswerte werden bilanziert.

– Bank als Mäkler: Wiederbeschaffungswerte werden nicht bilanziert.

– Börsengehandelte Kontrakte („exchange traded“):

61

Bank als Kommissionär: Wiederbeschaffungswerte werden grundsätzlich nicht bilanziert, es sei denn, der aufgelaufene Tagesverlust („variation margin“) ist ausnahmsweise nicht durch die effektiv einverlangte Einschussmarge („initial margin“) vollständig abgedeckt. Ausweispflichtig ist nur der ungedeckte Teil. Im Falle von „Traded Options“ ist der Ausweis nur dann erforderlich, wenn die effektiv einverlangte „maintenance margin“ den Tagesverlust des Kunden nicht vollständig abdeckt. Ausweispflichtig ist auch hier nur der ungedeckte Teil. Tagesgewinne der Kunden sind nie auszuweisen.

– Aktivsaldo des Ausgleichskontos für in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksame Wertanpassungen (nicht erfolgswirksame Anpassungen von Wiederbeschaffungswerten derivativer Finanzinstrumente und nicht erfolgswirksame Wertanpassungen aus dem Darlehensgeschäft mit anderen Vermögenswerten als Geld, Zinsmargen und Kostenablösungen auf Pfandbriefdarlehen und Darlehen der Emissionszentralen sowie Zinskomponenten aus vor Endfälligkeit veräusserten oder vorzeitig zurückbezahlten Zinsengeschäften, soweit diese nach der „Accrual Methode“ bewertete wurden)

62

– Coupons

– fremde Geldsorten, soweit nicht unter Position 1.1 enthalten

– reine Abrechnungskonti

– Saldo aus dem bankinternen Geschäftsverkehr

– Waren

– indirekte Steuern*

– Verlust gemäss Erfolgsrechnung des Halbjahresabschlusses (Ist der Verlust des Halbjahresabschlusses nicht durch stille Reserven gedeckt, so ist er zwecks Vermeidung des Ausweises nicht mehr intakter Eigenmittel entsprechend der Position „2.19 Jahresverlust“ - bei gleichzeitiger Anpassung der Bezeichnung in „Halbjahresverlust“ - separat auszuweisen).

Die Zusammensetzung dieser Rubrik ist im Anhang offen zu legen. Der Saldo des Ausgleichskontos muss gesondert ausgewiesen werden.*	63
1.12 Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital	64
1.13 Total Aktiven	65
1.13.1 Total nachrangige Forderungen	66
1.13.2 Total Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften und qualifiziert Beteiligten	67
Als qualifiziert Beteiligte gelten natürliche und juristische Personen gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. c ^{bis} BankG. Kantonalbanken haben die Forderungen gegenüber dem Kanton anzugeben.	
2. Passiven	
2.1 Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren	68
Von der Bank ausgegebene Geldmarkt- und ähnliche Papiere analog der in Position 1.2 genannten sowie Wertrechte auf solchen.	
2.2 Verpflichtungen gegenüber Banken	69
Analog Position 1.3	
– nach dem Abschlusstagprinzip verbuchte Verpflichtungen aus Shortpositionen aufgrund von Kassenleerverkäufen je Valor	
– passivierte Leasingraten aus von Banken geleasteten Objekten soweit unter Position 1.9 aktiviert	
– Hypotheken Dritter auf eigenen Liegenschaften	
2.3 Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform	70
Alle Formen von Kundeneinlagen - mit Ausnahme von Kassenobligationen - die konkursrechtlich privilegiert sind oder Rückzugsbeschränkungen unterliegen.	
2.4 Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden	71
– alle Verpflichtungen gegenüber Nicht-Banken, soweit nicht unter einer anderen Position auszuweisen	
– passivierte Leasingraten aus von Nicht-Banken geleasteten Objekten soweit unter Position 1.9 aktiviert	
– nach dem Abschlusstagprinzip verbuchte Verpflichtungen aus Shortpositionen aufgrund von Kassenleerverkäufen je Valor	
– Hypotheken Dritter auf eigenen Liegenschaften	
2.5 Kassenobligationen	72

2.6	Anleihen und Pfandbriefdarlehen	73
	<ul style="list-style-type: none">– eigene Obligationen-, Options- und Wandelanleihen– Darlehen der Pfandbriefzentralen– Darlehen von Emissionszentralen	
2.7	Rechnungsabgrenzungen	74
	Analog Position 1.10	
	Abgrenzungen für geschuldete Steuern sind hier zu erfassen*.	
2.8	Sonstige Passiven	75
	<ul style="list-style-type: none">– negative Wiederbeschaffungswerte aller am Bilanzstichtag offener derivativer Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften (bzgl. Aufrechnung siehe Rz 14, bzgl. Bilanzierung von Wiederbeschaffungswerten aus Kundengeschäften siehe Rz 58 bis 61)– Passivsaldo des Ausgleichskontos für in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksame Wertanpassungen (Anpassungen von Wiederbeschaffungswerten derivativer Finanzinstrumente und Wertanpassungen aus dem Darlehensgeschäft mit anderen Vermögenswerten als Geld)– bankeigene „Fonds“ ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie Vorsorge- und Wohltätigkeitsfonds– reine Abrechnungskonti– Saldo aus dem bankinternen Geschäftsverkehr– fällige, nicht eingelöste Coupons und Schuldtitel– indirekte Steuern*– Gewinn gemäss Erfolgsrechnung des Halbjahresabschlusses	
	Die Zusammensetzung dieser Rubrik ist im Anhang offen zu legen. Der Saldo des Ausgleichskontos muss gesondert ausgewiesen werden.*	76
2.9	Wertberichtigungen und Rückstellungen	77
	<ul style="list-style-type: none">– Betriebsnotwendige Wertberichtigungen und Rückstellungen für die Abdeckung von Risiken, die zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbar sind und die nicht direkt von den Aktiven abgezogen worden sind. Im Falle von leistungsorientierten Vorsorgeplänen ist ein passiver Betrag gemäss Swiss GAAP FER 16 Ziffer 10 hier zu erfassen*.– Rückstellungen für latente Steuern*.– übrige Rückstellungen, wie z.B. Rückstellungen zu Wiederbeschaffungszwecken, für besondere Anlässe, für Prozessaufwendungen usw.– stille Reserven im statutarischen Einzelabschluss*, einschliesslich Reserven für allgemeine Bankrisiken, soweit sie nicht in der Position 2.10 ausgewiesen werden	
2.9^{bis}	Schwankungsreserve für Kreditrisiken²	77a
	Gemäss Definition in Rz 246a.	

² Nur für den statutarischen Einzelabschluss zulässig

2.10	Reserven für allgemeine Bankrisiken	78
	<ul style="list-style-type: none">– alle nicht in einer anderen Position erfassten Reserven– stille Reserven, die in Anwendung von Abs. 11 der Übergangsbestimmungen der Änderung der BankV vom 12. Dezember 1994 direkt in diese Position umgebucht wurden.	
	Reserven für allgemeine Bankrisiken werden über die Position "Ausserordentlicher Aufwand" gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 2.6 BankV, und im statutarischen Einzelabschluss* durch eine Änderung der Zweckbestimmung von neu nicht mehr betriebs-wirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen und Rückstellungen oder durch eine Umbuchung von stillen Reserven gebildet. Änderungen der Zweckbestimmung und Umbuchungen von stillen Reserven im statutarischen Einzelabschluss* werden im Anhang in der Darstellung gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.9 BankV in der entsprechenden Spalte angegeben (siehe Tabelle E, Kapitel XI). Die Reserven für allgemeine Bankrisiken können nur über die Position "Ausserordentlicher Ertrag" gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 2.5 BankV aufgelöst werden.	79
	Im statutarischen Einzelabschluss ist im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziffer 2 offen zu legen, ob die Reserven für allgemeine Bankrisiken versteuert sind oder nicht*.	79a
	Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind auf dem Bestand und auf den Zuweisungen an die Reserven für allgemeine Bankrisiken latente Steuern zu berücksichtigen*.	79b
2.11	Gesellschaftskapital	80
	<ul style="list-style-type: none">– Aktien-, Genossenschafts-, Dotationskapital– Kommanditsumme– einbezahlte Kapitalkonti– Partizipationskapital	
	Nicht einbezahltes Garantiekapital ist im Anhang nach der Darstellung gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.10 BankV (siehe Tabelle F, Kapitel XI) anzugeben.	81
2.12	Allgemeine gesetzliche Reserve	82
	Die Äufnung erfolgt gemäss Art. 5 BankG.	
2.13	Reserve für eigene Beteiligungstitel	83
	Die Reserve für eigene Beteiligungstitel wird im statutarischen Einzelabschluss* gemäss Art. 659 OR unter Berücksichtigung der Einschränkung von Art. 25 Abs. 5 BankV gebildet. Die Bildung erfolgt durch Umbuchung von den Positionen 2.10, 2.15 und 2.16. Die Reserve kann gemäss Art. 671a OR bei Veräusserung oder Vernichtung von Aktien im Umfang der Anschaffungswerte aufgehoben werden.	
	Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind Beteiligungstitel nach Rz 29k zu behandeln*.	
2.14	Aufwertungsreserve	84
	Die Reserve wird gemäss Art. 670 OR gebildet. Für die Auflösung gilt Art. 671b OR. Siehe dazu auch Rz 37.	

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

2.15	Andere Reserven	85
	Stille Reserven, die in Anwendung von Abs. 11 der Übergangsbestimmungen zur Änderung der BankV vom 12. Dezember 1994 direkt in diese Position umgebucht wurden	
2.16	Gewinnvortrag	86
2.17	Jahresgewinn	87
2.18	Verlustvortrag	88
2.19	Jahresverlust	89
2.20	Total Passiven	90
2.20.1	Total nachrangige Verpflichtungen	91
2.20.2	Total Verpflichtungen gegenüber Konzerngesellschaften und qualifiziert Beteiligten	92
	Analog Position 1.13.2	
3.	Ausserbilanzgeschäfte	
3.1	Eventualverpflichtungen	93
	<ul style="list-style-type: none">– Kreditsicherungsgarantien in Form von Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen einschliesslich Garantieverpflichtungen in Form unwiderruflicher Akkreditive, Indossamentsverpflichtungen aus Rediskontierung, Anzahlungsgarantien und ähnliches wie Pfandbestellungen zugunsten Dritter, aufgrund interner Regressverhältnisse nicht bilanzierte Anteile von Solidarschulden (z.B. bei einfachen Gesellschaften), rechtlich verbindliche Patronatsserklärungen.– Charakteristisch für diese Eventualverbindlichkeiten ist, dass eine bereits bestehende Schuld eines Hauptschuldners zugunsten eines Dritten garantiert wird.– Bietungsgarantien (bid bonds), Lieferungs- und Ausführungsgarantien (performance bonds), Bauhandwerkerbürgschaften, Letters of Indemnity, übrige Gewährleistungen einschliesslich Gewährleistungen in Form unwiderruflicher Akkreditive und ähnliches.– Charakteristisch für diese Eventualverbindlichkeiten ist, dass zum Zeitpunkt, in dem das Geschäft abgeschlossen und als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen wird, noch keine Schuld des Hauptschuldners zugunsten eines Dritten besteht, jedoch in Zukunft eine solche entstehen kann, z.B. bei Eintreten eines Haftpflichtfalles.– unwiderrufliche Verpflichtungen aus Dokumentarakkreditiven– übrige Eventualverpflichtungen.	
3.2	Unwiderrufliche Zusagen	94
	<ul style="list-style-type: none">– am Bilanzstichtag nicht benützte, aber verbindlich abgegebene, unwiderrufliche Zusagen zur Ertei-	

lung von Krediten oder zu andern Leistungen. An Kunden und Banken erteilte Kreditlimiten, die durch die Bank jederzeit gekündigt werden können, sind nicht auszuweisen, ausser die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist beträgt mehr als sechs Wochen

- Feste Übernahmezusagen aus Wertschriftenemissionen abzüglich feste Zeichnungen
- Feste Kreditablösezusagen (Kreditzusage an den Käufer, Sicherstellung des Anspruchs des Gläubigers mit einer Bankgarantie). Sind die beiden, eine Einheit bildenden Verpflichtungsgeschäfte der Bank so strukturiert, dass weder abwicklungstechnische, noch wirtschaftliche, noch rechtliche Risiken eintreten können, wird nur die unwiderrufliche Zusage in der Ausserbilanz ausgewiesen, weil deren Erfüllung als sicher gilt und die Garantie nur eventuell zu erfüllen ist.

3.3 Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen 95

- Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungstitel

3.4 Verpflichtungskredite 96

- Verpflichtungen aus aufgeschobenen Zahlungen (deferred payments)
- Akzeptverpflichtungen (nur Verbindlichkeiten aus im Umlauf befindlichen Akzepten)
- übrige Verpflichtungskredite

soweit nicht mindestens einseitig erfüllt.

3.5 Derivative Finanzinstrumente 97

- alle am Bilanzstichtag offene derivative Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften auf Zinssätzen, Devisen, Edelmetallen, Beteiligungstiteln/Indizes und übrigen Vermögenswerten unter Angabe der positiven und negativen (Brutto)Wiederbeschaffungswerte sowie der Kontraktvolumen in je einem Totalbetrag.
- nach dem Erfüllungstagprinzip verbuchte, abgeschlossene, am Bilanzstichtag nicht erfüllte Kassageschäfte sind bei den Termingeschäften einzubeziehen (siehe Rz 2 und 2a)

Positive Wiederbeschaffungswerte: Auszuweisen sind alle am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften, die einen positiven Wiederbeschaffungswert aufweisen. Dieser Betrag ist dem Kreditrisiko ausgesetzt und stellt den maximal möglichen Buchverlust am Bilanzstichtag dar, den die Bank erleiden würde, falls die Gegenparteien ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen könnten. Gekaufte Optionen werden unter den positiven Wiederbeschaffungswerten einbezogen. Die positiven Wiederbeschaffungswerte sind brutto, d.h. ohne Verrechnung mit negativen Werten, auszuweisen. 98

Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente aus Kundengeschäften werden nach folgenden Grundsätzen ausgewiesen: 98a

- Ausserbörsliche Kontrakte (OTC):
 - Bank als Kommissionär: Wiederbeschaffungswerte ausweisen.
 - Bank als Eigenhändler: Wiederbeschaffungswerte ausweisen.
 - Bank als Mäkler: Keine Wiederbeschaffungswerte ausweisen.

- Börsengehandelte Kontrakte (exchange traded):

Bank als Kommissionär: Wiederbeschaffungswerte werden grundsätzlich nicht ausgewiesen, es sei denn, der aufgelaufene Tagesverlust („variation margin“) ist ausnahmsweise nicht durch die effektiv einverlangte Einschussmarge („initial margin“) vollständig abgedeckt. Ausweisungspflichtig ist nur der ungedeckte Teil. Im Falle von „Traded Options“ ist der Ausweis nur dann erforderlich, wenn die effektiv einverlangte „maintenance margin“ den Tagesverlust des Kunden nicht vollständig abdeckt. Ausweisungspflichtig ist auch hier nur der ungedeckte Teil. Tagesgewinne der Kunden sind nie auszu-

weisen.

Negative Wiederbeschaffungswerte: Auszuweisen sind alle am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften, die einen negativen Wiederbeschaffungswert aufweisen. Die negativen Wiederbeschaffungswerte entsprechen dem Betrag, welcher den Gegenparteien bei Nichterfüllung durch die Bank verloren ginge. Geschriebene Optionen werden unter den negativen Wiederbeschaffungswerten einbezogen. Die negativen Wiederbeschaffungswerte sind brutto, d.h. ohne Verrechnung mit positiven Werten, auszuweisen. Negative Wiederbeschaffungswerte aus Kundengeschäften werden nach den gleichen Grundsätzen ausgewiesen wie die positiven Wiederbeschaffungswerte aus Kundengeschäften. 99

Die hier ausgewiesenen Wiederbeschaffungswerte stimmen nicht zwingend mit jenen überein, die unter den „Sonstigen Aktiven“ bzw. „Sonstigen Passiven“ bilanziert werden. Differenzen können sich ergeben aus der Aufrechnung (Netting) von positiven und negativen Wiederbeschaffungswerten in der Bilanz gemäss Art. 12 f BankV sowie in den derivativen Finanzinstrumenten aus dem Kundengeschäft. 100

Kontraktvolumen: Auszuweisen sind die Kontraktvolumen aller am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften. Als Kontraktvolumen gelten die Forderungsseite der den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Basiswerte bzw. die Nominalwerte (underlying value resp. notional amount), entsprechend den Vorschriften von Art. 12e Abs. 6 Bst. a-d BankV. 101

Für Optionen sind folgende Werte massgebend:

- Kauf Call / Verkauf Put
Forderungsseite = Aktueller Marktwert X Anzahl Basiswerte
- Verkauf Call / Kauf Put
Forderungsseite = Ausübungspreis X Anzahl Basiswerte

Für den Ausweis der Kontraktvolumen aus Kundengeschäften gelten folgende Grundsätze:

- Ausserbörsliche Kontrakte (OTC):
 - Bank als Kommissionär: Kontraktvolumen ausweisen
 - Bank als Eigenhändler: Kontraktvolumen ausweisen
 - Bank als Mäkler: Keine Kontraktvolumen ausweisen.
- Börsengehandelte Kontrakte (exchange traded):
 - Bank als Kommissionär: Kontraktvolumen nicht ausweisen.

3.6 Treuhandgeschäfte 102

Siehe die Definition in Rz 248. Kommissionserträge aus Treuhandgeschäften sind in der Position "Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäfte" gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 1.2.2 BankV zu erfassen. Erträge aus treuhänderischen Anlagen und deren Vergütung an den Auftraggeber dürfen nicht in die Erfolgsrechnung aufgenommen werden.

VI. Gliederung der Erfolgsrechnung im Einzelabschluss (Art. 25a BankV)

Eine für alle Banken gültige Mindestgliederung der Erfolgsrechnung soll den Erfolg der verschiedenen Geschäftsbereiche auf eine für den breiten Leserkreis einfache und verständliche Art darstellen und damit zum besseren Verständnis über die Herkunft der Gewinne der Banken führen. Die Erfolgsrechnung ist zwingend nach der Staffelmethode zu erstellen.	103
Bei den mit "Ertrag/Aufwand" bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit "Erfolg" bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.	104
1. Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft	
1.1 Erfolg aus dem Zinsengeschäft	
1.1.1 Zins- und Diskontertrag	105
<ul style="list-style-type: none">– Aktivzinsen– Kreditkommissionen, die als Zinsbestandteil gelten– Ertrag aus dem Wechseldiskont– Refinanzierungserfolg aus Handelspositionen, sofern dieser mit dem Handelserfolg verrechnet wird (siehe dazu auch Rz 107)– ähnliche, mit dem Zinsengeschäft unmittelbar zusammenhängende Komponenten	
Nicht als Zinsertrag zu vereinnahmen, sind Zinsen* (einschliesslich Marchzinsen) und entsprechende Kommissionen, die überfällig sind*. Als solche gelten Zinsen und Kommissionen, die seit über 90 Tagen fällig, aber nicht bezahlt sind (vgl. Rz 248a). Im Fall von Kontokorrentkrediten gelten Zinsen und Kommissionen als überfällig, wenn die erteilte Kreditlimite seit über 90 Tagen überschritten ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die künftig auflaufenden Zinsen und Kommissionen so lange nicht mehr der Erfolgsposition „1.1.1 Zins- und Diskontertrag“ gutgeschrieben werden, bis keine verfallenen Zinsen mehr länger als 90 Tage ausstehend sind. Eine rückwirkende Stornierung der Zinserträge wird nicht zwingend vorgeschrieben. Falls nicht rückwirkend storniert wird, sind die Forderung aus den bis zum Ablauf der 90-Tage-Frist aufgelaufenen Zinsen (fällige, nicht bezahlte Zinsen und aufgelaufene Marchzinsen) über das Konto „Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste“ abzuschreiben. Eine bezüglich der Frist von dieser Regelung abweichende Behandlung der gefährdeten Zinsen ist im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 2 BankV anzugeben.	106
1.1.2 Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen	107
Diese Position ist nur auszuweisen, wenn die Bank den Zins- und Dividendenertrag auf Handelsbeständen nicht mit dem Refinanzierungsaufwand für Handelsbestände in der Position "Erfolg aus dem Handelsgeschäft" gemäss Art. 25a Abs. 1 Ziff. 1.3 BankV verrechnet. Banken, welche die Refinanzierung der im Handelsgeschäft eingegangenen Positionen mit dem Zinsengeschäft verrechnen, haben dies im Anhang gemäss Rz 149 zu erwähnen.	
1.1.3 Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

1.1.4	Zinsaufwand	108
	<ul style="list-style-type: none">– Passivzinsen– übrige zinsähnliche Aufwände– Verzinsung von nachrangigen Darlehen– Zinsen für Hypotheken Dritter auf eigenen Liegenschaften, einschliesslich Zinskomponenten der Immobilien-Finanzleasingraten	
	Die Verzinsung von Dotations- und Genossenschaftskapital, von Kommanditsumme und Kapitalkonti sowie Garantiekapital ist nicht als Zinsaufwand, sondern als Gewinnverwendung zu behandeln.	109
1.1.5	Subtotal Erfolg Zinsengeschäft	
1.2	Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	110
	Hier sind nicht nur Kommissionen im engeren Sinne, sondern generell Erträge und Aufwände aus dem ordentlichen Dienstleistungsgeschäft zu erfassen.	
1.2.1	Kommissionsertrag Kreditgeschäft	111
	<ul style="list-style-type: none">– Bereitstellungs-, Kautions-, Akkreditivbestätigungskommissionen– Beratungskommissionen	
1.2.2	Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft	112
	<ul style="list-style-type: none">– Depotgebühren– Courtage– Ertrag aus dem Wertschriftenemissionsgeschäft, sowohl aus kommissionsweisen Übernahmen als auch aus Festübernahmen, soweit es eine Bank nicht vorzieht, den Primärhandelserfolg unter „Erfolg aus dem Handelsgeschäft“ auszuweisen. Banken, die den Primärhandelserfolg unter „Erfolg aus dem Handelsgeschäft“ ausweisen, halten dies in den Bewertungsgrundsätzen (Ziffer 2 des Anhangs) entsprechend fest.– Couponserträge– Kommissionen aus dem Vermögensverwaltungsgeschäft– Kommissionen aus dem Treuhandgeschäft– Beratungskommissionen Anlagegeschäft– Kommissionen aus Erbschafts-, Gesellschaftsgründungs- und Steuerberatungen	
1.2.3	Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	113
	<ul style="list-style-type: none">– Schrankfachmieten– Kommissionen Zahlungsverkehr– Ertrag aus dem Wechselinkasso– Dokumentarinkassokommissionen	
1.4.1	Kommissionsaufwand	114

- Retrozessionen
- bezahlte Depotgebühren
- bezahlte Courtagen

Von vornherein vereinbarte Retrozessionen können mit den entsprechenden Kommissionserträgen verrechnet werden. **115**

Kommissionen zur Entschädigung des Garantiekapitals sind nicht als Kommissionsaufwand, sondern als Gewinnverwendung zu behandeln. **116**

1.2.5 Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft

1.3 Erfolg aus dem Handelsgeschäft

117

- Kursgewinne und –verluste aus dem Handelsgeschäft mit Wertschriften und –rechten, Buchforderungen, anderen handelbaren Forderungen und Verpflichtungen, Devisen und Noten, Edelmetallen, Rohstoffen, derivativen Finanzinstrumenten etc.
- Kursgewinne und –verluste auf ausgeliehenen Vermögenswerten des Handelsbestandes
- Bezugsrechtserlöse
- Bewertungsergebnis aus der Umrechnung von Fremdwährungspositionen*
- mit dem Handelsgeschäft unmittelbar zusammenhängende, zum Teil in die Kurse eingerechnete Komponenten, wie Brokerage, Transport- und Versicherungsaufwand, Gebühren und Abgaben, Schmelzkosten usw.
- Bei einer Verrechnung der Refinanzierung der Handelspositionen gemäss Art. 25a Abs. 5 BankV (siehe dazu auch Rz 107) sind sowohl die Zins- und Dividendenerträge aus Wertschriftenhandelsbeständen wie auch der Refinanzierungsaufwand in diese Position einzubeziehen.

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind die aus dem Handel mit eigenen Beteiligungstiteln (im Handelsbestand) erzielten Gewinne und Verluste nach Rz 29k zu behandeln*.

1.4 Übriger ordentlicher Erfolg

1.4.1 Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen

118

- Über dem Anschaffungswert realisierter Mehrwert bei Finanzanlagen, die nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden (bis zum Veräusserungszeitpunkt erfolgte Wertänderungen* bis zum Anschaffungswert sind nicht hier, sondern pro Saldo unter „Anderer ordentlicher Ertrag“ oder „Anderer ordentlicher Aufwand“ zu erfassen).

1.4.2 Beteiligungsertrag

119

- Dividendenertrag aus Beteiligungen
- Zinsertrag auf Darlehen, die als Eigenkapital gelten (siehe dazu auch Rz 54)
- Erträge der nach der Equity-Methode erfassten Beteiligungen im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss*

Gewinne und Verluste aus Beteiligungsverkäufen sind nicht hier, sondern unter „Ausserordentlicher Ertrag“ bzw. „Ausserordentlicher Aufwand“ zu erfassen. **120**

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

1.4.3	Liegenschaftenerfolg	121
	<ul style="list-style-type: none">– Nutzungserfolg von Liegenschaften, die nicht dem Bankbetrieb dienen (einschliesslich der unter „Finanzanlagen“ bilanzierten), insbesondere<ul style="list-style-type: none">– Mieterträge– Unterhaltskosten für eigene Liegenschaften.	
	Gewinne und Verluste aus Verkäufen von Liegenschaften im Anlagevermögen sind nicht hier, sondern als „Ausserordentlicher Ertrag“ bzw. „Ausserordentlicher Aufwand“ zu erfassen. Gewinne und Verluste aus Verkäufen von Liegenschaften in den Finanzanlagen, sind nicht hier, sondern unter „Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen“ (Gewinne) bzw. als betriebsnotwendige Abschreibungen auf Finanzanlagen pro Saldo unter „Anderer ordentlicher Ertrag“ oder „Anderer ordentlicher Aufwand“ (realisierte Wertminderungen) zu erfassen.	122
1.4.4	Anderer ordentlicher Ertrag	123
	<ul style="list-style-type: none">- Positiver Saldo der marktbedingten Wertanpassungen der zum Niederstwertprinzip bewerteten Finanzanlagen (Zu beachten ist, dass bei der Übernahme von Liegenschaften aus Zwangsverwertungen ohne Drittinteressenten, eine allenfalls notwendige erstmalige Abschreibung der Liegenschaft auf den effektiven Marktwert Charakter einer bonitätsbedingten Wertberichtigung hat und deshalb über das Aufwandkonto „Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste“ zu erfolgen hat).- Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind die Gewinne, die aus dem Handel mit eigenen Beteiligungstiteln (in den Finanzanlagen) erzielt wurden, nach Rz 29k zu behandeln*.	123a
1.4.5	Anderer ordentlicher Aufwand	124
	<ul style="list-style-type: none">- Negativer Saldo der markt- und/oder bonitätsbedingten* Wertanpassungen der zum Niederstwertprinzip bewerteten Finanzanlagen (siehe entsprechende zusätzliche Bemerkung unter Rz 123)- Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind die Verluste, die aus dem Handel mit eigenen Beteiligungstiteln (in den Finanzanlagen) erzielt wurden, nach Rz 29k zu behandeln*.	124a
1.4.6	Subtotal übriger ordentlicher Erfolg	
1.5	Geschäftsaufwand	
1.5.1	Personalaufwand	125
	Es sind alle Aufwendungen für die Bankorgane und das Personal einzubeziehen. Dazu zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none">– Sitzungsgelder und feste Entschädigungen für Bankorgane– Gehälter und Zulagen, AHV-, IV-, ALV- und andere gesetzliche Beiträge– Prämien und freiwillige Zuwendungen an Pensions- und andere Kassen sowie an bankeigene Fonds mit gleichem Zweck, aber ohne Rechtspersönlichkeit, soweit nicht Ausschüttungen im Rahmen der Gewinnverwendung– Prämien für Lebens- und Rentenversicherungen	

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

- Personalnebenkosten, inkl. direkte Ausbildungs- und Personalrekrutierungskosten
- Kosten für die Verbilligung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen*.

1.5.2 Sachaufwand 126

- Raumaufwand
 - bezahlte Mietzinse und Unterhaltskosten für die durch den Bankbetrieb belegten Räumlichkeiten
 - Aufwand für Operational-Leasing von durch den Bankbetrieb belegten Räumlichkeiten
 - Aufwand für EDV (einschliesslich Kosten für den Bezug von Dienstleistungen von Rechenzentren), Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge und übrige Einrichtungen sowie Operational-Leasingaufwand. Finanzleasingraten sind nicht hier, sondern nach der Annuitätenmethode als Zinsaufwand und Rückzahlung der passivierten Leasingraten zu verbuchen. Abschreibungen, soweit sie nicht geringwertige Wirtschaftsgüter betreffen, sind nicht hier, sondern unter der Position 2.2 zu erfassen. 126a
- übriger Geschäftsaufwand 126b
 - Büro- und Betriebsmaterial, Drucksachen, Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Porti und übrige Transportkosten
 - Reiseentschädigungen
 - Versicherungsprämien
 - Werbeaufwand
 - Rechts- und Betreuungskosten, Handelsregister- und Grundbuchgebühren
 - Revisionskosten
 - Emissionskosten, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit der Fremdkapitalbeschaffung, soweit sie nicht als Zinsaufwand betrachtet und über die Laufzeit amortisiert werden
 - Vergabungen, soweit nicht Ausschüttungen im Rahmen der Gewinnverwendung
 - Mehrwertsteuer, soweit diese nicht einen Bestandteil des Einstandspreises von Sachanlagen darstellt

1.5.3 Subtotal Geschäftsaufwand

1.6 Bruttogewinn

2. Jahresgewinn / Jahresverlust

2.1 Bruttogewinn

2.2 Abschreibungen auf dem Anlagevermögen 127

- betriebsnotwendige Abschreibungen auf den Positionen „1.8 Beteiligungen“ und „1.9 Sachanlagen“ [und „Immaterielle Werte“] inkl. der aufgrund der periodischen Wertüberprüfung allfällig notwendig werdenden Zusatzabschreibungen*
- Abschreibungen auf aktivierten Objekten aus Finanzierungsleasing (siehe Rz 56)
- Bildung von stillen Reserven im statutarischen Einzelabschluss* auf den Positionen „1.8 Beteiligungen“ und „1.9 Sachanlagen“, falls nicht über „Ausserordentlicher Aufwand“ gebildet

Verluste aus Veräusserungen von Beteiligungen und Sachanlagen sind als „Ausserordentlicher Aufwand“ 128

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

zu erfassen.

2.3 Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste 129

- Bildung von betriebsnotwendigen Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfall-, Länder- sowie andere Geschäftsrisiken
- Bildung von übrigen betriebsnotwendigen Rückstellungen
- Bildung von stillen Reserven im statutarischen Einzelabschluss*, soweit nicht über „Ausserordentlicher Aufwand“ gebildet
- Verluste
- Standardkosten für Kreditrisiken³

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss sind die Bildungen von Wertberichtigungen und Rückstellungen netto zu verbuchen (Neubildungen minus zwingende Auflösungen von betriebswirtschaftlich nicht mehr benötigten Posten). Sind die Auflösungen grösser als die Neubildungen, ist der Überschuss über den ausserordentlichen Ertrag zu verbuchen (vgl. Rz 133). 130

Wiedereingänge aus bereits in früheren Perioden abbeschriebenen Forderungen können direkt den Rückstellungen gutgeschrieben werden und sind in der Darstellung der Wertberichtigungen, Rückstellungen und Reserven für allgemeine Bankrisiken im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 3.9 BankV in der entsprechenden Spalte aufzuführen (siehe Tabelle E, Kapitel XI). 130a

Für stille Reserven im statutarischen Einzelabschluss auf Finanzanlagen gilt zwingend das Bruttoprinzip, d.h. solche stillen Reserven sind in der Position „Wertberichtigungen und Rückstellungen“ zu passivieren. Eine Unterbewertung der Position „Finanzanlagen“ ist nicht zulässig.* 131

2.4 Zwischenergebnis 132

Im statutarischen Einzelabschluss* ist das Zwischenergebnis vor Steuern nur dann auszuweisen, wenn der Jahresgewinn bzw. -verlust in wesentlichem Ausmass durch ausserordentliche Erträge und Aufwendungen beeinflusst wird.

Im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss ist das Zwischenergebnis beim Vorliegen von ausserordentlichen Aufwendungen und/oder ausserordentlichen Erträgen immer auszuweisen*.

2.5 Ausserordentlicher Ertrag* 133

Als ausserordentlich gelten die nicht wiederkehrenden und die betriebsfremden Erträge. Hier sind insbesondere auszuweisen:

- Realisationsgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen und Sachanlagen
- Aufwertungen von Anlagevermögen bis höchstens zum gesetzlichen Höchstwert
- Auflösung von stillen Reserven und von Reserven für allgemeine Bankrisiken
- Auflösung im statutarischen Einzelabschluss als auch im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss von nicht mehr betriebsnotwendigen und nicht für einen anderen Zweck wiederverwendeten Wertberichtigungen und Rückstellungen
- Aktionärszuschüsse, die im Verlauf des Berichtsjahres erfolgen.

³ Nur für den statutarischen Einzelabschluss zulässig.

Periodenfremde Erträge sind nur hier auszuweisen, sofern sie auf Korrekturen von Fehlern oder Irrtümern aus Vorjahren zurückzuführen sind.

Aktionärszuschüsse, die erst nach Ablauf des Berichtsjahres erfolgen, sind als Verlustabdeckung unter Position 3.4 auszuweisen. **134**

Garantien zur Deckung eines Verlustes sind nicht als ausserordentlicher Ertrag zu erfassen, sondern als Anmerkung zu Position 3. **135**

2.6 Ausserordentlicher Aufwand* **136**

Als ausserordentlich gelten die nicht wiederkehrenden und die betriebsfremden Aufwendungen. Hier sind insbesondere auszuweisen:

- Realisationsverluste aus der Veräusserung von Beteiligungen und Sachanlagen
- Bildung von stillen Reserven im statutarischen Einzelabschluss, soweit diese nicht über die Positionen 2.2 und 2.3 gebildet wurden
- Bildung von Reserven für allgemeine Bankrisiken
- die erstmalige Bildung im statutarischen Einzelabschluss einer Schwankungsreserve für Kreditrisiken, sofern nicht der Reserve für allgemeine Bankrisiken belastet oder aus Umklassierung von bisher nicht betriebsnotwendigen oder freiwerdenden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Periodenfremde Aufwendungen sind nur hier auszuweisen, sofern sie auf die Korrektur von Fehlern oder Irrtümern aus Vorjahren zurückzuführen sind.

2.7 Steuern* **137**

- Direkte Ertrags- und Kapitalsteuern
- Zuweisungen an Rückstellungen für latente Steuern

Die laufenden Ertragssteuern auf dem entsprechenden Periodenergebnis sind in Übereinstimmung mit den jeweiligen steuerlichen Gewinnsteuerermittlungsvorschriften zu ermitteln.

Die Berücksichtigung von steuerlichen Auswirkungen von Verlustvorträgen ist im statutarischen Einzelabschluss nicht erlaubt (aktive Steuerabgrenzungen). Zu den latenten Steuern vgl. Rz 79.

2.8 Jahresgewinn / Jahresverlust

3. Gewinnverwendung / Verlustausgleich **138**

Garantien zur Deckung eines Verlustes sind hier anzumerken.

3.1 Jahresgewinn / Jahresverlust

3.2 Gewinn- / Verlustvortrag

3.3 Bilanzgewinn / Bilanzverlust

3.4 Gewinnverwendung / auszugleichender Verlust

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

3.5 Gewinn- / Verlustvortrag

Ersetzt durch Version
vom 21. Dezember 2006

VII. Gliederung der Mittelflussrechnung im Einzelabschluss (Art. 25b BankV)

Tabelle A in Kapitel XI gilt als Richtlinie und kann unter Einhaltung der in Art. 25b Abs. 2 und 3 BankV vorgeschriebenen Mindestgliederung den Bedürfnissen der Bank angepasst werden. **139**

Die Vorjahreszahlen sind jeweils anzugeben. **140**

Ersetzt durch Version
vom 21. Dezember 2006

VIII. Gliederung des Anhangs im Einzelabschluss (Art. 25c BankV)

- Der Anhang ist Bestandteil der Jahresrechnung. Er ergänzt und erläutert Bilanz und Erfolgsrechnung, sowie allenfalls die Mittelflussrechnung und vermittelt damit insbesondere dem fachkundigen Leser einen besseren Einblick in bedeutende Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank. Der Anhang soll die Bilanz und die Erfolgsrechnung von Detailangaben zugunsten eines besseren Überblicks entlasten. **141**
- Bei der Festlegung der zwingenden Bestandteile des Anhangs ist der Grösse und Geschäftstätigkeit der einzelnen Bank sowie der Wesentlichkeit Rechnung zu tragen. Der Anhang soll damit für verschiedene Bankentypen einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad und Umfang aufweisen. Diese Differenzierung soll mit summarischen Angaben über die Geschäftstätigkeit der Bank im Anhang gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 1 BankV begründet werden. **142**
- Um Bilanz und Erfolgsrechnung von Detailangaben zu entlasten, den Anhang aber trotzdem übersichtlich und lesbar zu gestalten, sind bestimmte Darstellungen des Anhangs in einer inhaltlichen Mindestgliederung definiert worden. Weitere Aufgliederungen und Ergänzungen dieser Darstellungen sind möglich. Ebenso können unwesentliche Positionen sachgerecht zusammengefasst werden (Art. 25c Abs. 2 BankV). **143**
- Der Anhang ist in folgende Teilbereiche zu gliedern: **144**
1. Erläuterungen zur Geschäftstätigkeit, Personalbestand
 2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
 3. Informationen zur Bilanz
 4. Informationen zu den Ausserbilanzgeschäften
 5. Informationen zur Erfolgsrechnung
 6. Allfällige weitere wesentliche Angaben, Erläuterungen und Begründungen
- Die Form der Darstellung kann innerhalb der vorgeschriebenen Mindestangaben und Reihenfolge frei gewählt werden. **145**
- Soweit sich aus Anmerkungen oder aus den Tabellen gemäss Kapitel XI nicht ausdrücklich das Gegenteil ergibt, sind Zahlenangaben mit den Vorjahreszahlen zu versehen. **146**
- Die im Anhang verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung: **147**
- Angabe: Blosser Nennung ohne weitere Zusätze; je nach dem hat diese quantitativ oder verbal zu erfolgen.
 - Erläuterung: Verbale Kommentierung und Interpretation eines Sachverhaltes.
 - Begründung: Offenlegung der Überlegungen und Argumente, die kausal für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen sind. Die Begründung erfolgt verbal. Auswirkungen sind zu quantifizieren.
 - Aufgliederung: Quantitative Segmentierung einer Grösse in einzelne Komponenten, so dass deren Zusammenhang ersichtlich wird.
 - Darstellung: Tabellarische Aufgliederung in zwei Dimensionen nach einer bestimmten inhaltlichen Mindestgliederung. Die Tabellen gemäss Kapitel XI gelten in gestalterischer Hinsicht als Muster, bezüglich des Inhaltes aber als Mindestmass, vorbehaltlich jener betreffend die Mittelflussrechnung (siehe Rz 139).

1. Erläuterungen über die Geschäftstätigkeit, Angabe des Personalbestandes 148

Summarische Angaben über die Geschäftssparten und die Grösse der Bank sowie Angabe über die Auslagerung von Geschäftsbereichen im Sinne des EBK-Rundschreibens 99/2 (Outsourcing)*. Insbesondere ist zu erwähnen, über welche Geschäftsarten keine Angaben gemacht werden, weil sie unwesentlich sind oder gar nicht vorkommen. Inhalt, Umfang und Detaillierung der Informationen im Anhang sind anzugeben. Der Personalbestand ist teilzeitbereinigt (Lehrlinge zu 50%) per Ende Jahr anzumerken. Der Jahresbericht gemäss Art. 662 Abs. 1 und 663d OR ist nicht Teil der Jahresrechnung und demzufolge nicht hier anzubringen.

2. Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze 149

- Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für die einzelnen Bilanz- und Ausserbilanzpositionen (siehe auch Rz 20b, 21, 28, 29, 29b, 29g, 29k, 29l, 29m, 79, 167)*.
- Begründung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sowie Angabe und Erläuterung ihrer Auswirkungen, namentlich sind Auswirkungen auf die stillen Reserven anzugeben.
- Angaben über die Behandlung überfälliger Zinsen, falls von der in Rz 106 festgehaltenen Praxis abgewichen wird.
- Angaben zur Behandlung der Refinanzierung von im Handelsgeschäft eingegangenen Positionen (siehe dazu Rz 107).
- Erläuterungen zum Risikomanagement, insbesondere zur Behandlung des Zinsänderungsrisikos, anderer Marktrisiken und der Kreditrisiken. Zu beachten sind zudem die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten sowie jene für das Management des Länderrisikos.
- Erläuterungen zur Geschäftspolitik beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.
- Angaben zur Erfassung der Geschäftsvorfälle (siehe Rz 2 und 2a).
- Erläuterungen der Verfahren zur Bestimmung der Risikovorsorge im Kreditbereich (vgl. Rz 246a) und zu ihrer Verbuchung.⁴
- Erläuterungen zu den Methoden für die Identifikation von Ausfallrisiken und für die Bemessung des Wertberichtigungsbedarfs*.
- Erläuterungen zur Bewertung der Sicherheiten für Kredite, insbesondere wichtige Kriterien für die Ermittlung der Verkehrs- und Belehnungswerte*.

3. Informationen zur Bilanz

3.1 Übersicht der Deckungen von Ausleihungen und Ausserbilanzgeschäften 150

Darstellung der Deckungen für Forderungen gegenüber Kunden, Hypothekarforderungen, Eventualverpflichtungen, unwiderruflichen Zusagen, Nachschussverpflichtungen und Verpflichtungskredite aufgliedert nach:

- a) hypothekarischer Deckung,
- b) anderer Deckung und
- c) ohne Deckung

⁴ Betrifft nur den statutarischen Einzelabschluss

gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle B "Übersicht der Deckungen" (Kapitel XI).

Hier ist auch der Gesamtbetrag der gefährdeten Forderungen offen zu legen (siehe dazu Definition Rz 228b). Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern. Die gefährdeten Forderungen sind brutto und netto auszuweisen. Zusätzlich sind die geschätzten Liquidationswerte der Sicherheiten sowie die auf dem Nettoschuldbetrag vorhandenen Einzelwertberichtigungen offen zu legen.* **150a**

Als hypothekarische Deckung gilt die feste Übernahme von Grundpfandforderungen sowie von Grundpfandtiteln als Faustpfand oder durch Sicherungsübereignung. Als andere Deckungen gelten all jene, die nicht den Grundpfanddeckungen zugeordnet werden. Unter "ohne Deckung" sind jene Bestände einzu beziehen, die ohne Sicherheiten gewährt wurden und solche, deren Sicherheiten formell oder materiell hinfällig geworden sind.* **151**

Forderungen aufgrund eines nach dem Abschlusstagprinzip (siehe Rz 2) verbuchten Kassageschäftes können bis zum Erfüllungstag in der Kolonne „andere Deckung“ erfasst werden.

Nicht als Deckungen gelten namentlich Lohn- und Gehaltszession, Güter mit reinem Liebhaberwert, Anwartschaften, Eigenwechsel des Schuldners, gerichtlich angefochtene Forderungen, Aktien der eigenen Bank, sofern nicht an einer anerkannten Börse gehandelt, Beteiligungstitel, Schuldtitel und Garantien des Schuldners oder von mit ihm verbundenen Gesellschaften, Abtretungen künftiger Forderungen. **152**

Deckungen sind zum Verkehrswert zu berücksichtigen. **153**

3.2 Aufgliederung der Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen, der Finanzanlagen und Beteiligungen

Darstellung der Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen aufgliedert nach: **154**

- a) Schuldtitel (unterteilt in börsenkotierte und nicht börsenkotierte) mit Angabe des Bestandes an eigenen Anleihe- und Kassenobligationen (nur im statutarischen Einzelabschluss*),
- b) Beteiligungstitel mit Angabe des Bestandes an eigenen Beteiligungstiteln (nur im statutarischen Einzelabschluss*) und
- c) Edelmetallen.

-- **155**

Darstellung der Finanzanlagen aufgliedert nach: **156**

- a) Schuldtitel mit Angabe des Bestandes
 - an eigenen Anleihe- und Kassenobligationen (nur im statutarischen Einzelabschluss*) (Anleihen der Emissionszentrale und Pfandbriefdarlehen gelten nicht als eigene Schuldtitel),
 - an Schuldtiteln, mit Halteabsicht bis Endfälligkeit und
 - an Schuldtiteln, die nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden,
- b) Beteiligungstitel mit Angabe des Bestandes an qualifizierten Beteiligungen (mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmen),
- c) Edelmetallen und
- d) Liegenschaften.

Bei Finanzanlagen, ist jeweils zusätzlich zum Buchwert auch der Fair Value anzugeben. Bezüglich der eigenen Beteiligungstitel in den Finanzanlagen des statutarischen Einzelabschlusses* sind der Anfangs- und Endbestand, sowie die Veränderungen im Berichtsjahr durch Käufe, Verkäufe sowie Abschreibungen und Aufwertungen anzugeben. **157**

Darstellung der Beteiligungen aufgegliedert nach:	158
a) mit Kurswert und	
b) ohne Kurswert.	
Die Mindestgliederung nach den Tabellen C "Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen", „Finanzanlagen“ und „Beteiligungen" (Kapitel XI) ist massgebend.	159
3.3 Angabe von Firmenname, Sitz, Geschäftstätigkeit, Gesellschaftskapital und Beteiligungsquote (Stimm- und Kapitalanteile sowie allfällige vertragliche Bindungen) der wesentlichen Beteiligungen	160
Hier sind auch wesentliche Positionen in Beteiligungstiteln einer Unternehmung anzugeben, die unter den „Finanzanlagen“ bilanziert sind.	
Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind anzugeben.	
Verpflichtungen zur Übernahme weiterer Anteile z.B. durch eine feste Vereinbarung oder eine Option (erworbene Call-Option oder geschriebene Put-Option) oder zur Abgabe von Anteilen durch z.B. eine feste Verpflichtung oder eine Option (erworbene Put-Option oder geschriebene Call-Option) sind offen zu legen*.	
3.4 Anlagespiegel	161
Darstellung des Anlagevermögens aufgegliedert nach:	
a) Anschaffungswerten,	
b) aufgelaufenen Abschreibungen,	
c) Buchwert Ende Vorjahr,	
d) Umgliederungen*,	
e) Investitionen,	
f) Desinvestitionen,	
g) Abschreibungen des Berichtsjahres und	
h) Buchwert am Ende des Berichtsjahres	
gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle D "Anlagespiegel" (Kapitel XI).	
Ist das Anlagevermögen unwesentlich oder beträgt sein Buchwert weniger als 10 Millionen Franken kann die Aufgliederung auf die Brutto-Zu- und Abgänge und auf die Abschreibungen des Berichtsjahres beschränkt werden. Wird auf die Ermittlung des Anschaffungswertes verzichtet, ist dies zu begründen.	162
Allfällige Fremdwährungsdifferenzen sind in der Spalte "Desinvestitionen" der Tabelle D zu erfassen.	163
Als Gesamtbetrag der nicht bilanzierten Leasingverbindlichkeiten sind in der Tabelle D die zukünftigen Verpflichtungen zur Zahlung von Leasingraten für die nicht bilanzierten Objekte im Operational Leasing anzugeben.	164
3.5 Angabe der aktivierten Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	165

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

3.6 Angabe der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven und der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt 166

Grundsätzlich sind der Buchwert der verpfändeten und sicherungsübereigneten Aktiven sowie die diesen gegenüberstehenden effektiven Verpflichtungen anzugeben.

Für Darlehens- und Pensionsgeschäfte mit Wertschriften sind folgende Werte anzugeben*:

166a

- Buchwert der Forderungen aus Barhinterlagen in Securities Borrowing und Reverse-Repurchase-Geschäften.
- Buchwert der Verpflichtungen aus Barhinterlagen in Securities Lending und Repurchase-Geschäften
- Buchwert der in Securities Lending ausgeliehenen oder in Securities Borrowing als Sicherheiten gelieferten sowie in Repurchase-Geschäften transferierten Wertschriften im eigenen Besitz.
 - Davon bei denen das Recht zur Weiterveräusserung oder Verpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde.
- Fair Value der in Securities Lending als Sicherheiten oder durch Securities Borrowing geborgten oder durch Reverse-Repurchase-Geschäften erhaltenen Wertschriften, bei denen das Recht zur Weiterveräusserung oder Weiterverpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde.
 - Fair Value der davon wieder verkauften oder verpfändeten Wertschriften.

3.7 Angabe der Verpflichtungen gegen eigene Vorsorgeeinrichtungen 167

Anleihe- und Kassenobligationen der Bank sowie negative Wiederbeschaffungswerte sind ebenfalls einzubeziehen.

Ferner sind hier die gemäss Swiss GAAP FER 16 im Anhang geforderten Angaben offen zu legen (inklusive die separate Angabe eines passiven Betrages (Rz 77) oder eines allfällig aktivierten Betrages (Rz 58))*.

3.8 Darstellung der ausstehenden Obligationenanleihen 168

Anzugeben sind für alle ausstehenden Anleihen einzeln das Ausgabejahr, der Zinssatz, die Art der Anleihe, die Fälligkeit und vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten sowie der ausstehende Betrag. Pfandbriefdarlehen und Darlehen der Emissionszentrale sind je in einem Totalbetrag anzuführen.

Wenn mehr als 20 Emissionen bestehen, können die ausgegebenen Obligationenanleihen zusammengefasst werden, wobei mindestens der Gesamtbetrag der nachrangigen und nicht-nachrangigen Anleihen offen zu legen ist. Ferner sind je der gewichtete durchschnittliche Zinssatz und die Bandbreite der Fälligkeitsjahre anzugeben. In einer Fälligkeitsübersicht sind die jährlichen Gesamtfälligkeiten für die dem Abschlussjahr folgenden 5 Jahre einzeln offen zu legen; darüber hinausgehende Fälligkeiten können zusammengefasst werden. Im Konzernabschluss ist die Zusammenfassung pro ausgebende Gesellschaft erlaubt. Siehe Mustertabelle P.*

168a

3.9 Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen, der Schwankungsreserve für Kreditrisiken sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres

Darstellung der folgenden Positionen:

169

⁵ Nur für den statutarischen Einzelabschluss zulässig

- Rückstellungen für latente Steuern*
- Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken (Delkredere- und Länderrisiken),
- Wertberichtigungen und Rückstellungen für andere Geschäftsrisiken,
- übrige Rückstellungen,
- Total der Wertberichtigungen und Rückstellungen,
- abzüglich der mit den Aktiven direkt verrechneten Wertberichtigungen,
- Total Wertberichtigungen und Rückstellungen gemäss Bilanz,
- Schwankungsreserve für Kreditrisiken⁵
- Reserven für allgemeine Bankrisiken

aufgegliedert nach:

- a) Stand Ende Vorjahr,
- b) zweckkonforme Verwendungen,
- c) Änderungen der Zweckbestimmungen (Umbuchungen)⁵,
- d) Wiedereingänge, gefährdete Zinsen, Währungsdifferenzen,
- e) zulasten der Erfolgsrechnung neugebildete Wertberichtigungen, Rückstellungen und Reserven für allgemeine Bankrisiken,
- f) zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöste Wertberichtigungen, Rückstellungen und Reserven für allgemeine Bankrisiken und
- g) Stand Ende des Berichtsjahres

gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle E "Wertberichtigungen und Rückstellungen / Reserven für allgemeine Bankrisiken" (Kapitel XI).

Gefährdete Zinsen, die den Kunden belastet aber nicht als Zinsertrag vereinnahmt werden, sind in der vierten Tabellenkolonne zusammen mit Wiedereingängen und eventuellen Währungsdifferenzen auf Wertberichtigungen und Rückstellungen auszuweisen. 170

In den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfall- und Länderrisiken können sowohl Einzelwertberichtigungen wie pauschale Wertberichtigungen für definierte Risikoarten verbucht werden.* 171

Unter Wertberichtigungen und Rückstellungen für andere Geschäftsrisiken sind z.B. Rückstellungen für Abwicklungsrisiken, Wertberichtigungen für mangelnde Marktliquidität etc. zu berücksichtigen. 172

Unter übrigen Rückstellungen sind z.B. solche für Prozessaufwendungen oder für zweckgebundene Abgangsschädigungen einzubeziehen. Sämtliche in den „Wertberichtigungen und Rückstellungen“ vorhandenen stillen Reserven im statutarischen Einzelabschluss* werden in der Unterposition „Übrige Rückstellungen“ ausgewiesen. 173

3.10 Darstellung des Gesellschaftskapitals und Angabe von Kapitaleignern mit Beteiligungen von über 5% aller Stimmrechte

Darstellung der Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals aufgegliedert nach 174

- a) Gesamtnominalwert,
- b) Stückzahl der Aktien oder Anteile und
- c) dividendenberechtigtem Kapital

gemäss der Mindestgliederung nach Tabelle F "Gesellschaftskapital" (Kapitel XI). Privatbankiers, welche die Tabelle F erstellen, haben sie der Zusammensetzung ihres Kapitals anzupassen.

* Änderung laut Fassung vom 18. Dezember 2002

